

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 10.01.2012

Todesopfer neonazistischer Gewalt in Niedersachsen seit 1990

Die Zeit und *Der Tagesspiegel* berichten, dass seit dem 3. Oktober 1990 „mindestens 137 Menschen bei Angriffen von Neonazis und anderen rechten Gewalttätern ums Leben gekommen sind“ (*Die Zeit*, 15. September 2010; *Der Tagesspiegel*, 16. September 2010). Diese Zahlen stützen sich auf gemeinsame Recherchen des *Tagesspiegels* und der *Zeit*. Beide Zeitungen haben Urteile gesichtet, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Sicherheitsbehörden sowie Opferberatungsstellen befragt und mit Hinterbliebenen getöteter Menschen gesprochen. Im Folgenden dokumentiere ich hier die vom *Tagesspiegel* und der *Zeit* registrierten Fälle rechter Tötungsdelikte im Land Niedersachsen, die nicht in der Statistik der Bundes- und Landesregierung auftauchen:

1. In der Silvesternacht 1990 wurde der 21-jährige Bundeswehrsoldat Alexander S. von zwei 18-jährigen Skinheads niedergestochen, die beide der neonazistischen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ angehörten. Alexander S. verstarb an den Folgen mehrerer Messerstiche. Der Messerstecher wurde vom Landgericht Göttingen wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge nach Jugendstrafrecht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Sein Komplize wurde zu vier Wochen Arrest verurteilt. Dieser Fall wurde von der Bundesregierung 1993 als rechtsextrem motiviert aufgeführt, jedoch nicht in den Jahren 1999 und 2009.
2. Am 8. Mai 1991 wurde der 23-jährige Matthias K. bei Gifhorn von 15 Skinheads angegriffen, zur Bundesstraße 4 getrieben und dort von einem Auto angefahren. Er erlag am 2. März 1992 seinen schweren Hirnverletzungen. Der 18-jährige Christian B. wurde im November 1992 vom Landgericht Hildesheim wegen Beteiligung an einer Schlägerei und fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Gericht ging davon aus, Matthias K. sei vor das Auto gelaufen. Augenzeugen berichteten allerdings, er sei von den Skinheads auf die Straße gestoßen worden.
3. Am 4. Juni 1991 wurde der 39-jährige Obdachlose Helmut L. in Kästorf von einem 17-jährigen Jugendlichen in einem Waldstück erstochen. Dieser gehörte laut Bundesministerium des Innern der örtlichen Skinhead-Szene an und bezeichnete das obdachlose Opfer als „Abschaum“. Am 23. Dezember 1991 wurde der 17-Jährige vom Landgericht Hildesheim nach Jugendstrafrecht wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Einen rechten Hintergrund konnte das Gericht nicht erkennen.
4. Am 12. März 1993 wurde der 18 Jahre alte Hans-Peter Z. nahe Uelzen von seinem Skinhead-Kumpan erstochen. Bei einer gemeinsamen Fahrt war das Moped wegen eines Motorschadens liegen geblieben. Es kam zum Streit über die Panne. Bei der auch handgreiflich geführten Auseinandersetzung fühlte sich der Täter - laut Landgericht Lüneburg Anführer einer rechtsextremen Skinhead-Gruppe - „in seinem Dominanzstreben und seiner Ehre beeinträchtigt“. Der Angeklagte wurde vom Gericht nach Jugendstrafrecht wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.
5. Am 7. Dezember 1993 wurde der 19-jährige Gambier Kolong J. im Eilzug von Hamburg nach Buchholz von einem 54-jährigen Mann erstochen. Der 54-jährige Wilfried S. stieß dem Asylbewerber ein 12 cm langes Messer in den Bauch, weil er sich durch Kolong J. gestört fühlte. Wilfried S. wurde vom Landgericht Stade im März 1997 wegen „Totschlags in einem mittelschweren Fall“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung wurde auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Die Richter schlossen Ausländerhass als Motiv aus,

obwohl Kollegen bestätigten, dass Wilfried S. Schwarzafrikaner mehrmals als „Teerpappe“ und „Bimbos“ bezeichnet hatte. Das Messer habe er sich zugelegt, um sich „vor derartigen Leuten zu verteidigen“.

6. In der Nacht zum 10. Juli 2003 wurde der 49-jährige Gerhard F. in seiner Wohnung in einer Obdachlosenunterkunft in Scharnebeck durch einen 38-jährigen Mann getötet. Der 38-jährige Angreifer hatte zuvor mit dem Opfer über Stunden getrunken. Als Gerhard F. ihn „arbeits-scheu“ nannte, trat der Täter plötzlich auf ihn ein. Anwohner berichteten, dass der Täter zu einer Clique von Neonazis gehörte, die regelmäßig vor dem Obdachlosenheim durch Pöbeleien, Gewalt und Zeigen des Hitlergrußes auffiel. Der Täter wurde im Dezember 2003 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird von der Landesregierung der Tod des 21-jährigen Bundeswehrsoldaten Alexander S., der in der Silvesternacht 1990 von zwei 18-jährigen Skinheads niedergestochen wurde, die beide der rechtsextremen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ angehörten, gemäß den Kriterien der PMK Rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
2. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
3. Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK Rechts erfasst, und, wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
4. Wird von der Landesregierung der Tod des 23-jährigen Matthias K., der am 8. Mai 1991 bei Gifhorn von fünfzehn Skinheads angegriffen, zur Bundesstraße 4 getrieben wurde, dort von einem Auto angefahren wurde und am 2. März 1992 seinen schweren Hirnverletzungen erlag, gemäß den Kriterien der PMK Rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
5. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
6. Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK Rechts erfasst, und, wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
7. Wird von der Landesregierung der Tod des 39-jährigen Obdachlosen Helmut L., der in Kästorf von einem 17-jährigen Jugendlichen am 4. Juni 1991 in einem Waldstück erstochen wurde, der laut Innenministerium der örtlichen Skinhead-Szene angehörte und das obdachlose Opfer als „Abschaum“ bezeichnete, gemäß den Kriterien der PMK Rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
8. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
9. Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK Rechts erfasst, und, wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
10. Wird von der Landesregierung der Tod des 18 Jahre alten Hans-Peter Z., der am 12. März 1993 nahe Uelzen von seinem Skinhead-Kumpan erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK Rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
11. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
12. Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK-rechts erfasst, und, wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
13. Wird von der Landesregierung der Tod des 19-jährigen Gambiers Kolong J., der am 7. Dezember 1993 im Eilzug von Hamburg nach Buchholz von einem 54-jährigen Mann erstochen wurde, gemäß den Kriterien der PMK Rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?

14. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
15. Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK Rechts erfasst,
16. Wird von der Landesregierung die Tötung des 49-jährigen Gerhard F. durch einen 38-jährigen Mann in der Nacht zum 10. Juli 2003 in seiner Wohnung in einer Obdachlosenunterkunft in Scharnebeck gemäß den Kriterien der PMK Rechts als politisch motivierte Straftat erfasst?
17. Falls nein, wie begründet die Landesregierung, dass dieser Fall nicht als politisch rechts motivierte Straftat kategorisiert wird?
18. Wurde dieses Tötungsdelikt unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der PMK Rechts erfasst, und, wenn ja, wurde es als politisch rechts motivierte Straftat geführt?
19. Wie viele und welche Tötungsdelikte wurden in Niedersachsen seit 1990 als politisch rechts motivierte Straftat verübt (bitte nach Ort, Datum und Tatmotiv getrennt auführen)?
20. Wie viele Personen welchen Geschlechts waren jeweils an den Straftaten beteiligt (Tatverdächtige)?
21. Welche Gerichtsurteile welchen Strafmaßes folgten den Tötungsdelikten jeweils?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.01.2012 - II/72 - 1223)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 23.22-01425/2 -

Hannover, den 15.03.2012

In verschiedenen Printmedien (*Süddeutsche Zeitung* vom 13.12.2008, *Die Zeit* vom 15.09.2010 und *Der Tagesspiegel* vom 16.09.2010) wurden in den letzten Jahren recherchierte Fallzahlen zu rechtsextremistisch motivierten Tötungsdelikten veröffentlicht, welche erheblich von der Anzahl der durch die Polizei im Kriminalpolizeilichen Meldedienst - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfassten Delikte abweichen. Diese Abweichungen wurden bereits in den Antworten auf die Großen Anfragen der Fraktion DIE LINKE „Mindestens 137 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7161) und „Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14122) im Deutschen Bundestag thematisiert.

Die von der Fragestellerin aufgeführten niedersächsischen Sachverhalte sowie die dazugehörigen Fragen waren ebenfalls Gegenstand der Großen Anfragen. Die Bundesregierung hat diese Fragen bereits umfassend beantwortet (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7161) und führt dazu u. a. aus:

„Vor dem Hintergrund der oben genannten in der ‚DIE ZEIT‘ und dem ‚DER TAGESSPIEGEL‘ veröffentlichten Recherche hat der Arbeitskreis ‚Innere Sicherheit‘ (AK II) als Fachgremium der Leiter der Polizeiabteilungen der Innenministerien bzw. -senatoren der Länder und des Bundesministeriums des Innern bereits am 28. September 2010 im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz die Thematik ‚Todesfälle infolge rechter Gewalt‘ erörtert und die ihm nachgeordneten polizeilichen Fachgremien mit der Untersuchung beauftragt, ob und ggf. wie die Differenzen zwischen den von den Polizeien der Länder erfassten und in der Presse genannten Fallzahlen geprüft werden sollten. Die mit der Untersuchung befassten polizeilichen Bund-/Länder-Fachgremien sind nach ausführlichen Beratungen zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Im Rahmen der mit großem Aufwand erstellten Antwort auf die oben genannte Große Anfrage aus dem Jahr 2009 ist die Thematik bereits umfassend aufgearbeitet worden. Die Antwort schafft unter Hinweis auf die polizeiliche Terminologie eingehend und nachvollziehbar eine Transparenz der ‚Todesfälle infolge rechter Gewalt‘ für die Jahre 1990 bis 2008. Ein Aktualisierungsbedarf bezüglich dieses Zeitraumes wird daher nicht gesehen.
- Für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2010 bestehen keine Differenzen zwischen den in der Presse genannten Fallzahlen und der hierzu auf Grundlage der Zulieferungen der Länder beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Übersicht. Daher erübrigt sich auch insofern eine Überprüfung.“

Politisch motivierte Straftaten werden von der Polizei in dem bundeseinheitlichen KPMD-PMK erfasst. Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde dieser Meldedienst im Jahr 2001 eingeführt, um eine bundesweit einheitliche und differenzierte Auswertung und Lagedarstellung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zu ermöglichen.

Die in den Vorbemerkungen von der Fragestellerin genannten Sachverhalte (Nummern 1 bis 5) mit den jeweiligen Tatzeiten zwischen 1990 bis 1993 beziehen sich auf einen Zeitraum, welcher noch deutlich vor dem Inkrafttreten des derzeit gültigen Meldedienstes liegt. Die seinerzeit angewandten Bewertungskriterien sind nicht identisch mit denen des aktuellen Meldedienstes. Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurde der damalige Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) eingestellt und durch den als Eingangstatistik geschaffenen KPMD-PMK ersetzt. Seither steht losgelöst von der ursprünglichen Orientierung am Extremismusbegriff die tatauflösende politische Motivation im Mittelpunkt. Die erfassten Fälle werden zudem im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Die Gesamtheit der PMK bildet sich dabei in den voneinander unabhängigen Dimensionen Deliktsqualität, Themenfeld, Phänomenbereich, Internationale Bezüge und Extremistische Kriminalität ab.

Dem Phänomenbereich der PMK -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Dies trifft insbesondere auf Delikte zu, bei denen Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Zu den in der Vergangenheit angewandten Erfassungskriterien für Staatsschutzdelikte bzw. politisch motivierte Kriminalität hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Frage 2 der Großen Anfrage „Mindestens 137 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990“ umfassende Aussagen getroffen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage auf Grundlage der Berichterstattung des Landeskriminalamtes Niedersachsen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 18:

Keiner der von der Fragestellerin in den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage genannten Sachverhalte (Nummern 1 bis 6) wurde in dem KPMD-S bzw. KPMD-PMK erfasst.

Die Sachverhalte waren bereits Gegenstand der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Mindestens 137 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990“:

- Sachverhalt Nr. 1 (Seite 4 - Ziffer 5 der o. g. Großen Anfrage),
- Sachverhalt Nr. 2 (Seite 4 - Ziffer 6 der o. g. Großen Anfrage),
- Sachverhalt Nr. 3 (Seite 4 - Ziffer 7 der o. g. Großen Anfrage),
- Sachverhalt Nr. 4 (Seite 6 - Ziffer 18 der o. g. Großen Anfrage),
- Sachverhalt Nr. 5 (Seite 7 - Ziffer 24 der o. g. Großen Anfrage),
- Sachverhalt Nr. 6 (Seiten 15/16 - Ziffer 68 der o. g. Großen Anfrage).

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, wurden diese Sachverhalte im Rahmen der Beantwortung der o. g. Großen Anfragen einer entsprechenden Überprüfung in Niedersachsen unterzogen. Vor dem Hintergrund dieser Kleinen Anfrage wurde vonseiten des Landeskriminalamtes Nie-

dersachsen nochmals eine Überprüfung durchgeführt. Anhand der noch vorliegenden Erkenntnisse haben sich keine neuen Anhaltspunkte ergeben, die auf eine rechtsextremistische Tatmotivation hinweisen.

Im Hinblick auf die Frage, ob die genannten Tötungsdelikte unmittelbar nach der Tat in einem polizeilichen Lagebild oder in der „PMK Rechts“ erfasst wurden, lässt sich in Bezug auf die Sachverhalte 1 bis 5 keine gesicherte Aussage mehr treffen. Ein entsprechender Aktenrückhalt im Sinne einer Archivierung aller gefertigten Lagebilder in Niedersachsen besteht nicht. Der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Mindestens 137 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990“ ist zu entnehmen, dass u. a. die in der Kleinen Anfrage genannten Sachverhalte Nr. 1 und Nr. 4 in der sogenannten Täglichen Lagemeldung PMK des Bundeskriminalamts (BKA) dargestellt wurden. Das BKA weist jedoch darauf hin, dass diese Sachverhalte auf einen Zeitraum (1990 bis 1993) entfallen, in dem generell im Rahmen der Lagemeldungen noch keine Zuweisung zu einer Extremismuskategorie bzw. zu einem Phänomenbereich erfolgte.

Im Übrigen ist es in diesen Fällen möglich, dass eine erste Bewertung der Tatmotivation oder eine noch ungeklärte Motivationslage zu einer entsprechenden Aufnahme in das Lagebild geführt haben könnte, die weiteren Ermittlungen diese Annahme jedoch nicht bestätigten.

Im Hinblick auf den Sachverhalt Nr. 6 wurde durch das Landeskriminalamt Niedersachsen eine Recherche im „Lagebericht des Landeskriminalamtes Niedersachsen - Polizeilicher Staatsschutz“ für den in Frage kommenden Zeitraum durchgeführt. Demnach war der Sachverhalt im dem Lagebericht nicht verzeichnet.

Zu 19 bis 21:

In Niedersachsen wurden seit 1990 zwei rechtmotivierte Tötungsdelikte im Kriminalpolizeilichen Meldedienst erfasst. Diese Taten werden auch in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Mindestens 137 Todesopfer rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 1990“ aufgeführt.

Sachverhalt 1:

Tatort: Buxtehude
Datum: 18.03.1990
Tatverdächtige: Zwei/männlich

In dem Verfahren wurde ein Angeklagter wegen Totschlags unter Einbeziehung eines früheren Urteils zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Der andere Angeklagte wurde wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Sachverhalt 2:

Tatort: Eschede
Datum: 09.08.1999
Tatverdächtige: Zwei/männlich

In dem Verfahren wurden die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung mit Todesfolge zu jeweils fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt. Gegen einen Angeklagten wurde dabei eine frühere Verurteilung einbezogen und zugleich seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Uwe Schünemann